

**Titel:** Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.

**Citation:** "Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19*, Halle, J.G. Trampe, 1772, s. 19. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: [https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2\\_019-shoot-w2\\_019\\_001\\_p19\\_bZONE1282191/facsimile.pdf](https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2_019-shoot-w2_019_001_p19_bZONE1282191/facsimile.pdf) (tilgået 24. april 2024)

**Anvendt udgave:** Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19

**Ophavsret:** Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

Ansehung des Ehebruchs ward festgesetzt, daß es lediglich dem unschuldigen und gekränkten Theile frey stehen solle, deshalb zu klagen, und so lange sich dieser nicht deshalb rege, sonst niemand davon sprechen solle.

Unter dem 15ten Julius 1771 setzte der König ein neues copenhagensches Hof- und Stadtgericht fest, welches vom 15ten Julius den Anfang nahm, und vorzüglich die Abklärung der Prozesse zur Absicht hatte. An statt, daß bishero Rechtsachen von einiger Wichtigkeit lange aufgehalten, und durch drey Instanzen gefährdet werden konnten, hatte es nunmehr bey dem von diesem Hof- und Stadtgerichte ausgesprochenen Urtheil sein unveränderliches Bewenden. Alle Einwohner von Copenhagen, Herrschaften und Gesinde, Bürger und königliche Bediente, mit und ohne Rang, Geistliche oder Weltliche, von Civil- oder Militärstande, Professores, Studenten und Universitätsbediente wurden der Gerichtsbarkeit dieses neuen Gerichtes in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen unterworfen, und alle andere bishero in Copenhagen gewesene Ober- und Untergerichte aufgehoben, jedoch mit der Erklärung, daß die besonders privilegirten Sachen ausgenommen wurden, und daß die königlichen Bediente in den ihr Amt betreffenden Sachen lediglich unter dem Collegio, zu welchem sie gehören, stehen sollen.

Da auch die zu weit ausgebrehte Postfreyheit den königlichen Posteinkünften ungemein nachtheilig gewesen: so ward durch eine am 17ten Junius 1771 gezeichnete königliche Verordnung die bisherige Postfreyheit sehr eingeschränket, und festgesetzt, daß nur die Briefe der Personen des königlichen Hauses, die Berichte der Collegien in Amtssachen, die Armentsachen, die Zollpachtsachen, und Militärsdiensts